

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 99/13 B

L 3 AS 392/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 AS 1059/11 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Koblenz,
Am Berg 1, 56070 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt J. K. (F.) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Übernahme von Umzugskosten nach dem SGB II.
- 2 Nachdem seine Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war und der Beklagte im Juli 2010 den Kläger zur Kostensenkung im Hinblick auf die unangemessenen Unterkunftskosten aufgefordert hatte, bezog er Anfang August 2010 eine kleinere Wohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Beklagten. Bereits im März 2010 hatte der Kläger um eine Zusicherung zur Übernahme der Umzugskosten bei dem Beklagten gebeten, worauf hin der Beklagte ein Informationsblatt übersandte, ua mit dem Hinweis, dass er sich nochmals mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung setzen solle, wenn der Umzug konkret werde. Ende August 2010 beantragte der Kläger alsdann die Übernahme von 800 Euro für die Umzugsaufwendungen. Der Beklagte lehnte dies ab (*Bescheid vom 30.8.2010*). Der Bescheid wurde bindend. Auf einen Überprüfungsantrag hin erneuerte der Beklagte seine Entscheidung durch Bescheid vom 20.5.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.8.2011 mit der Begründung, der Antrag auf Übernahme der Umzugskosten sei erst nach dem Umzug gestellt worden. Eine vorherige Zusicherung habe nicht vorgelegen. Vor dem SG und dem LSG war der Kläger ebenfalls nicht erfolgreich (*Urteil SG Koblenz vom 4.7.2012; Urteil LSG Rheinland-Pfalz vom 29.1.2013*). Zur Begründung bezieht sich das LSG im Wesentlichen auf die Ausführungen des SG, das zu der Auffassung gelangt ist, bei der Zusicherung der Übernahme der Umzugskosten handele es sich um eine konstitutive Anspruchsvoraussetzung. Sie müsse rechtzeitig, also vor dem Umzug eingeholt und erteilt werden, was hier nicht geschehen sei. Das Schreiben aus Februar 2010 sei insoweit zu unbestimmt gewesen, da der Kläger keine konkreten Kosten für einen Umzug in eine konkrete Wohnung habe benennen können. Der Kläger sei auch nicht an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert gewesen. Soweit der Kläger den konstitutiven Charakter der Zusicherung verneine, verkenne er, dass die von ihm angeführte Rechtsprechung des BSG zu der Übernahme der Unterkunftskosten selbst - bei einem Umzug über die Grenzen der Zuständigkeit des kommunalen Leistungsträgers hinaus - ergangen sei. Ergänzend führt das LSG aus, dass der Umzug in die neue Wohnung des Klägers nicht als von dem Beklagten veranlasst angesehen werden könne, denn sein Umzug sei nicht zusicherungsfähig gewesen, da er über die Grenzen des bisherigen Vergleichsraumes hinaus erfolgt sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG und beantragt die Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie die Beordnung von Rechtsanwalt J. K. (F.). Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend und rügt Divergenz zu einer Entscheidung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Seine Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine seiner Ansicht nach zu klärende Rechtsfrage hinreichend bezeichnet. Selbst wenn man annehmen wollte, bei der mit der Einlegung der Beschwerde andeutungsweise formulierten und auf den konkreten Einzelfall bezogenen Frage, inwieweit die vorherige Zusicherung der Übernahme von Umzugskosten durch den Leistungsträger entbehrlich sei, weil eine akute Zwangslage des Leistungsempfängers nach trennungsbedingtem Auszug des Lebenspartners aus der gemeinsamen Wohnung vorliege und letztlich der Umzug dem Bezug einer angemessenen Single-Wohnung diene - wenn auch außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des beklagten Leistungsträgers - handele es sich um die Bezeichnung einer Rechtsfrage, so mangelt es jedoch ferner an hinreichenden Darlegungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit.
- 7 Der Kläger zeigt nicht auf, dass sich die aufgeworfene Frage nicht anhand der bisherigen Rechtsprechung des BSG klären ließe. Er führt weder aus, dass trotz der vom LSG zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung die aufgeworfene Frage nicht beantwortbar sei, noch legt er das Erfordernis der Klärung zur Schaffung von Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung dar. Er wiederholt lediglich sein tatsächliches Vorbringen aus dem Verfahren in den Vorinstanzen und subsumiert selbst - unter Heranziehung einer Entscheidung des BVerfG -, dass die Umzugskosten in seiner Lage zu übernehmen gewesen wären.



- 8 Auch die Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG legt er nicht formgerecht dar. Dies erfordert in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Der Kläger behauptet zwar, das LSG weiche in seinem Urteil von der Rechtsprechung des 14. Senats in den Entscheidungen vom 6.5.2010 (*B 14 AS 7/09 R - BSGE 106, 135 = SozR 4-4200 § 22 Nr 37*) ab und zitiert insoweit den Leitsatz 1 der Entscheidung: "Eine vorherige Zusicherung der Umzugskosten ist nicht erforderlich, wenn die fristgerecht mögliche Entscheidung vom Verwaltungsträger treuwidrig verzögert worden ist". Die behauptete Abweichung des LSG hiervon legt er letztlich jedoch nicht hinreichend dar.
- 10 So führt er aus, für die Übernahme auf die Umzugskosten komme es auf die individuelle Zwangs- und Notsituation des Leistungsberechtigten sowie die spätere Angemessenheit der neuen Wohnung an. Diese Aspekte lasse das LSG völlig außer Betracht. Damit interpretiert er zum einen lediglich die Entscheidung des BSG in seinem Sinne und stellt ihr zum Zweiten keinen konkreten Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG gegenüber. Soweit er zudem eine Abweichung des LSG Rheinland-Pfalz von einer Entscheidung des Sächsischen LSG erkennt, vermag dies bereits vom Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG keine Divergenz zu begründen.
- 11 Ebenso fehlt es in der Beschwerdebegründung an hinreichenden Darlegungen des geltend gemachten Verfahrensfehlers der Verletzung rechtlichen Gehörs. Wer die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 EMRK) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN; BSG vom 7.2.2013 - B 1 KR 68/12 B - RdNr 8*). Hieran mangelt es vorliegend.
- 12 Der Kläger legt in der Beschwerdebegründung weder dar, dass er sich nicht zu den Entscheidungsgrundlagen des Berufungsgerichts äußern konnte, noch welchen konkreten Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen haben soll. Allein der Vortrag der Ignoranz der vorgetragene-



nen Tatsachen bzw noch aufzuklärenden Tatsachen durch das LSG im Zusammenhang mit der vom Kläger selbst als prekäre Situation eingeschätzten Lage reicht nicht aus, um den vom LSG nach Auffassung des Klägers übergangenen Sachverhalt darzulegen.

- 13 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 14 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

